Bebauungsplan für das Wohngebiet „Alexandrinenstraße“ der Stadt Friedrichroda im OT Friedrichroda

Teil A: PLANZEICHNUNG

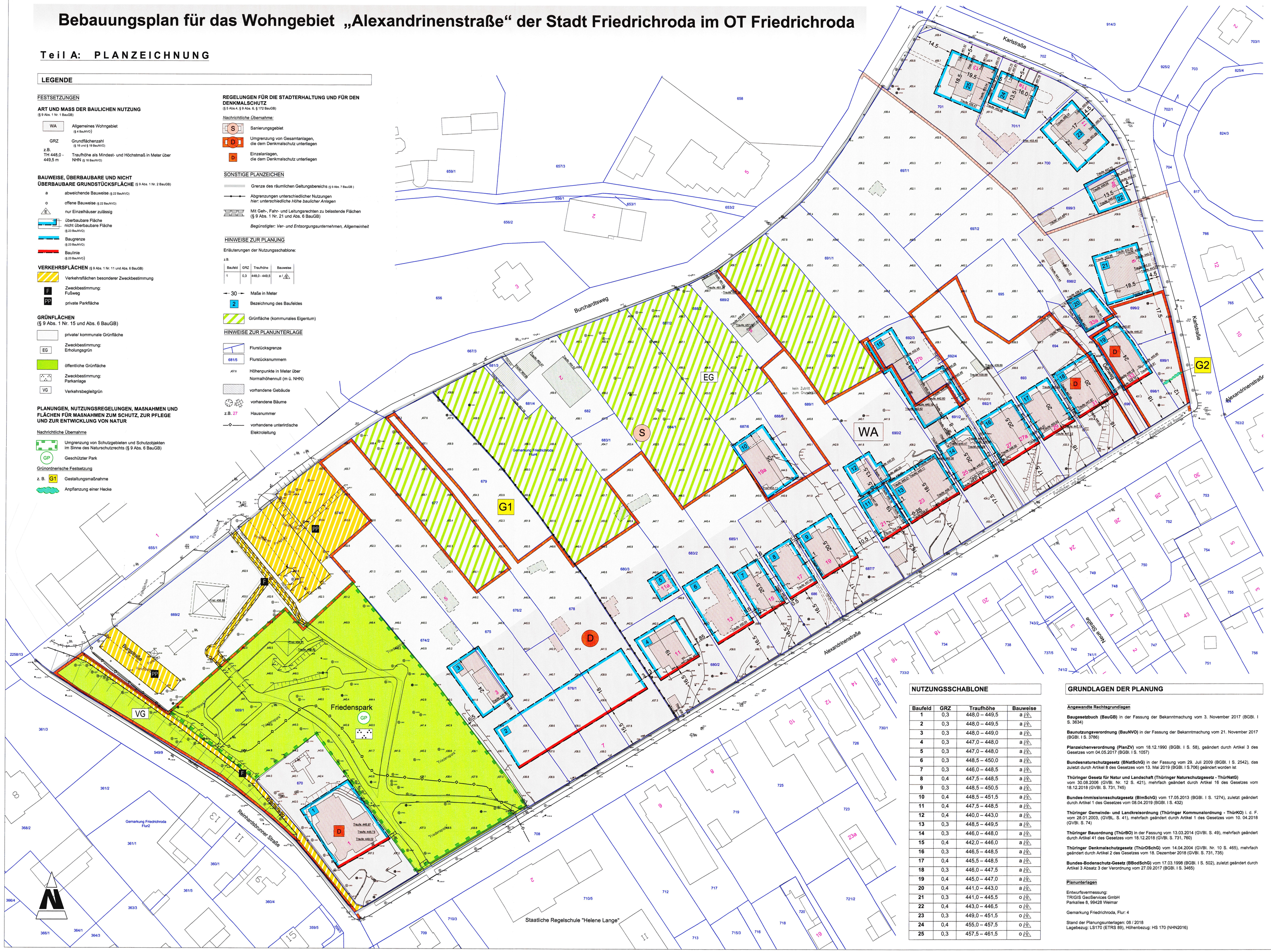

LEGENDE

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

GRZ — Grundflächenzahl (§ 16 und § 19 BauNVO)

z.B. TH 448,0 - 449,5 m — Traufhöhe als Mindest- und Höchstmaß in Meter über NHN (§ 16 BauNVO)

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a — abweichende Bauweise (§ 22 BauNVO)

o — offene Bauweise (§ 22 BauNVO)

nur Einzelhäuser zulässig

überbaubare Fläche; nicht überbaubare Fläche (§ 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Baulinie (§ 23 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

F — Zweckbestimmung: Fußweg

PP — private Parkfläche

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

private/ kommunale Grünfläche

EG — Zweckbestimmung: Erholungsgrün

öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung: Parkanlage

VG — Verkehrsbegleitgrün

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR

Nachrichtliche Übernahme

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)

GP — Geschützter Park

Grünordnerische Festsetzung

z. B. G1 — Gestaltungsmaßnahme

Anpflanzung einer Hecke

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
(§ 9 Abs. 4, § 9 Abs. 6, § 172 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme:

S — Sanierungsgebiet

D — Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

D — Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen
hier: unterschiedliche Höhe baulicher Anlagen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Begünstigter: Ver- und Entsorgungsunternehmen; Allgemeinheit

HINWEISE ZUR PLANUNG

Erläuterungen der Nutzungsschablone:

z.B.

Baufeld	GRZ	Traufhöhe	Bauweise
1	0,3	448,0 - 449,5	a /

30 — Maße in Meter

2 — Bezeichnung des Baufeldes

Grünfläche (kommunales Eigentum)

HINWEISE ZUR PLANUNTERLAGE

Flurstücksgrenze

681/5 — Flurstücksnummern

Höhenpunkte in Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN)

vorhandene Gebäude

vorhandene Bäume

z.B. 27 — Hausnummer

vorhandene unterirdische Elektroleitung

NUTZUNGSSCHABLONE

Baufeld	GRZ	Traufhöhe	Bauweise
1	0,3	448,0 – 449,5	a
2	0,3	448,0 – 449,5	a
3	0,3	448,0 – 449,0	a
4	0,3	447,0 – 448,0	a
5	0,3	447,0 – 448,0	a
6	0,3	448,5 – 450,0	a
7	0,3	446,0 – 448,5	a
8	0,4	447,5 – 448,5	a
9	0,3	448,5 – 450,5	a
10	0,4	448,5 – 451,5	a
11	0,4	447,5 – 448,5	a
12	0,4	440,0 – 443,0	a
13	0,3	448,5 – 449,5	a
14	0,3	446,0 – 448,0	a
15	0,4	442,0 – 446,0	a
16	0,3	446,5 – 448,5	a
17	0,4	445,5 – 448,5	a
18	0,3	446,0 – 447,5	a
19	0,4	445,0 – 447,0	a
20	0,4	441,0 – 443,0	a
21	0,3	441,0 – 445,5	o
22	0,4	443,0 – 446,5	o
23	0,3	449,0 – 451,5	o
24	0,4	455,0 – 457,5	o
25	0,3	457,5 – 461,5	o

GRUNDLAGEN DER PLANUNG

Angewandte Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S.706) geändert worden ist

Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (Thüringer Naturschutzgesetz - ThüNatG) vom 30.08.2006 (GVBl. Nr. 12 S. 421), mehrfach geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 745)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. vom 28.01.2003, (GVBl. S. 41), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes von 10. 04.2018 (GVBl. S. 74)

Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 13.03.2014 (GVBl. S. 49), mehrfach geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 760)

Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) vom 14.04.2004 (GVBl. Nr. 10 S. 465), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 735)

Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)

Planunterlagen

Entwurfsvermessung:
TRIGIS GeoServices GmbH
Parkallee 8, 99428 Weimar

Gemarkung Friedrichroda, Flur: 4

Stand der Planungsunterlagen: 08 / 2018
Lagebezug: LS170 (ETRS 89), Höhenbezug: HS 170 (NHN2016)

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

1.1 Gebietsbezeichnung

Das Gebiet wird gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

1.2 Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO:
- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Folgende allgemein zulässige Nutzungsarten werden nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen:
gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden

gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
- Anlagen für sportliche Zwecke

1.3 Ausnahmen: gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 und Nr. 3 - 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO werden ausgeschlossen.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs.3 BauNVO)

2.1 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen wird mit der Traufhöhe angegeben. Diese ist in Meter über Normal Höhennull (NHN) zu messen. Die Traufhöhe ist definiert als der äußere Schnittpunkt zwischen der Außenkante der Außenwand und der Oberkante der Dachhaut (Traufhöhenpunkt) (§ 16 Abs. 1 BauNVO). Die maximale Traufhöhe der baulichen Anlagen ist in der Nutzungsschablone festgesetzt.

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 BauNVO)

3.1 Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
Im Bebauungsplangebiet wird eine offene und abweichende Bauweise festgesetzt.

offene Bauweise:
In den Baufeldern 21 - 25 wird eine offene Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten.

abweichende Bauweise:
In den Baufeldern 1 - 20 wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit einem seitlichen Grenzabstand mit max. 20 m Länge zu errichten. An den westlichen und östlichen Grundstücksgrenzen kann eine auf 0,3 H verringerte Abstandsfläche zugelassen werden, wenn die zugehörigen Wand- und Öffnungsflächen beider Gebäude den brandschutztechnischen Anforderungen entsprechen und einen Mindestabstand zur Flurstücksgrenze des angrenzenden Grundstücks von 2,5 m einhalten.

3.2 überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzt. Von der Baulinie darf zu 50 % der vorgegebenen Fassade zur Realisierung von Erkern und Zwerchhäusern abgewichen werden. Die Fassade darf max. 3 m zurückgesetzt werden.

4. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN, CARPORTS UND SONSTIGE NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12, § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

4.1 Stellplätze und Carports gemäß § 12 BauNVO sind auf der überbaubaren und auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Stellplätze sind vom Flurstück 708 der Alexandrinenstraße mindestens 20 m und von den Flurstücken 702; 707 der Karlstraße mindestens 3 m von der Grundstücksgrenze auf der Erschließungsseite des Baugrundstücks zurückzusetzen. Carports sind vom Flurstück 708 der Alexandrinenstraße mindestens 30 m und von den Flurstücken 702, 707 der Karlstraße mindestens 10 m zurück zu setzen. Auf dem Flurstück 699/1 sind Carports ausgeschlossen und die Zahl der zulässigen Stellplätze wird auf 8 begrenzt. Die Stellplätze auf dem Flurstück 699/1 sind mindestens 12 m von der Flurstücksgrenze des Flurstücks 708 in nördlicher Richtung zurückzusetzen. Garagen sind als freistehende oder angebaute Garagen ausgeschlossen. Im Baufeld 2 ist die Realisierung gebäudeintegrierter Garagen zulässig.

4.2 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksfläche sowie den privaten/ kommunalen Grünflächen zulässig. Sie sind im rückwärtigen Grundstücksteil, mindestens 30 m von der Flurstücksgrenze des Flurstückes 708 der Alexandrinenstraße und der Flurstücksgrenze des Flurstückes 667/3 (Burchardsweg) mindestens 20 m von der Flurstücksgrenze der Flurstücke 702 und 707 der Karlstraße entfernt zulässig. Bei Eckgrundstücken ist die Erschließungsseite der Bezugspunkt. Innerhalb der privaten/ kommunalen Grünflächen sind Nebenanlagen gem. §§ 12 und 14 BauNVO ausgeschlossen.

4.3 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser, der Ableitung des Abwassers sowie der Müllentsorgung dienen, sind ausnahmsweise ohne entsprechende Flächenfestsetzung zulässig.

5. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (GRÜNORNDERISCHE FESTSETZUNGEN)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Gestaltungsmaßnahmen (Festsetzungen nach § 9Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

G1: Bepflanzung der privaten Grünflächen
Die privaten Grünflächen sind mit heimischen Obst- und Laubgehölzen als Solitärbäume zu bepflanzen. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten bzw. als Solitärgehölze freizustellen. Begleitend zum Flurstück 667/3 (Burchardsweg) sind nicht heimische Gehölze sowie vorhandener Unterwuchs zu entfernen (Planungsziel: Sichtachsen).

G2: Anpflanzung einer Hecke
Die Stellplätze auf dem Flurstück 699/1 sind mit einer Hecke aus heimischen Sträuchern einzugrünen.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNG

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 ThüRO)

1. GESTALTUNG DER NICHTÜBERBAUBAREN FLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThüRO)

Flächen zwischen Baugrenzen und Grundstücksgrenzen, soweit sie nicht der Erschließung des Grundstückes dienen und alle Grundstücksflächen, die nicht im Sinne des § 12 und § 14 BauNVO mit einer Nutzung belegt werden, sind als Vegetationsfläche zu gestalten. Zusätzlich können weitere Pflanzungen (Baum- / Strauchpflanzungen aus heimischen Gehölzen) zur Gestaltung vorgenommen werden.

2. EINFRIEDUNGEN

Entlang des Flurstückes 667/3 (Burchardsweg) sind blickdichte Einfriedungen (Mauern, Gabionen, Sichtschutzzäune) unzulässig. Die Höhe der Einfriedungen darf max. 1,25 m betragen.

HINWEISE

1. DENKMALPFLEGE

Bodendenkmale:
Archäologische Bodenfunde und historische Siedlungsreste sind im Sinne des § 16 ThürDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege, anzuzeigen. Aus der Umgebung des Plangebietes sind bereits archäologische Fundstellen bekannt. Es muss daher mit dem Auftreten weiterer Bodenfunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Befunde (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste). Bodendenkmale im Sinne des ‘Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen’ (Thüringer Denkmalschutzgesetz, Neubek vom 14. April 2004), § 2 Abs. 7- gerechnet werden. Die Termine zum Beginn von Erdarbeiten sind dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie mindestens zwei Wochen vor Beginn mitzuteilen, damit eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten durchgeführt werden kann.

2. BAULÄRM

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19. August 1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr.

3. GRÜNORDNUNG

3.1 Hinweise zum Artenschutz:
Bauzeitenregelung (Gehölzrodungen
Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Vögeln (Eier, Nestlinge) wird festgelegt, dass die Rodung von Gehölzen im B-Plangebiet nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar erfolgt und somit außerhalb der Brutzeiten der Vögel durchgeführt wird.

4. STADTSANIERUNG

Lage im Sanierungsgebiet
Das Plangebiet (ausgenommen der Flurstücke 701/1, 700 und 699/3 befindet sich im Sanierungsgebiet "Innerstadt" der Stadt Friedrichroda. Vorhaben und sonstige Maßnahmen entsprechend § 144 Abs. 2 BauGB bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt (Sanierungsgenehmigung).

5. GESTALTUNGSSATZUNG

Für die Flurstücke 701/1, 700 und 699/3 gelten die Vorschriften der Gestaltungssatzung der Stadt Friedrichroda vom 02.12.2005 - Teil B. Für die übrigen Flurstücke des Geltungsbereiches gelten die Vorschriften der Gestaltungssatzung Teil I.
Für Befriedungen ist die Gehölzliste aus der Gestaltungssatzung zu Grunde zu legen.

6. DENKMALRECHTLICHE ERLAUBNIS

Alle Maßnahmen im Denkmalensemble an Gebäuden, Freianlagen sowie Einfriedungen sind erlaubnispflichtig (Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde).

7. NATURSCHUTZ

Das Plangebiet befindet sich vollumfänglich im Naturpark V "Thüringer Wald".

8. MUNITIONSFUNDE

Beim Auffinden von Munitionskörpern im Rahmen der Erschließung und Bebauung des Plangebietes ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

KATASTERVERMERK

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 25.03.19 übereinstimmen.

Datum .....

Gotha, den 25.02.2020

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Gotha -
Schloßberg 1 - 99867 GOTHA
i.A. Tel. 03621 333-0 • Fax 03621 303-123
~~Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Gotha~~

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellung

Der Stadtrat der Stadt Friedrichroda hat am 06.05.2014 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte einschließlich der Bekanntmachung der Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung am 20.06.2014.

Friedrichroda, 23. MRZ. 2020

Bürgermeister — Siegel der Stadt

2. Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Am 06.09.19 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Entwurf der Begründung gebilligt und die Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.09.2019 bis 05.11.2019 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 05.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht bzw. auf der Internetseite der Stadt Friedrichroda veröffentlicht. Weiterhin erfolgte der Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 18.09.2019 von der Auslegung benachrichtigt und gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Friedrichroda, 23. MRZ. 2020

Bürgermeister — Siegel der Stadt

3. Abwägung

Der Stadtrat der Stadt Friedrichroda hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen berührten Träger öffentlicher Belange am 06.02.2020 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Friedrichroda, 23. MRZ. 2020

Bürgermeister — Siegel der Stadt

4. Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Friedrichroda hat am 06.02.2020 den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde vom Stadtrat der Stadt Friedrichroda gebilligt.

Friedrichroda, 23. MRZ. 2020

Bürgermeister — Siegel der Stadt

5. Anzeige

Der Bebauungsplan wurde der zuständigen Verwaltungsbehörde gemäß § 246 Abs. 1 a BauGB i. V. m. § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung am 26. MRZ. 2020 angezeigt. Die zuständige Verwaltungsbehörde hat eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Friedrichroda, 23. JUNI 2020

Bürgermeister — Siegel der Stadt

6. Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden beurkundet.

Friedrichroda, 23. JUNI 2020

Bürgermeister — Siegel der Stadt

7. Inkrafttreten

Die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 23. JUNI 2020 im Amtsblatt der Stadt Friedrichroda ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Friedrichroda, 23. JUNI 2020

Bürgermeister — Siegel der Stadt

Auftraggeber: Stadt Friedrichroda, Gartenstraße 5, 99894 Friedrichroda	KGS STADTPLANUNGSBÜRO HELK GmbH, Kupferstraße 1, 99441 Mellingen, Tel.: 03643/86540, Fax: 03643/86515
Projekt: **Bebauungsplan für das Wohngebiet „Alexandrinenstraße“ der Stadt Friedrichroda im OT Friedrichroda**	Proj.-Nr.: 3859; bearbeitet: Dipl.- Ing. I. Kahlenberg
	Maßstab: 1 : 500; gezeichnet: G. Arnold
Zeichnung: Bebauungsplan	Planstand: Satzung; Bearbeitungsstand: November 2019

L:\STADT\EBA\Bauleitplanung\Bebauungsplänel\Friedrichroda\3859 - BP Alexandrinenstraße\Zeichnungen\Satzung\Aktuell BPlan Satzung.dwg